



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 28 – 21.11.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Dr. Erika Bauer Stiftung Verbrauchsstiftung	738
Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines Tierschutzausschusses an der Universität Tübingen	740

Satzung der Dr. Erika Bauer Stiftung

Verbrauchsstiftung

Vorbemerkung

Die Universität Tübingen hat das Gebäude Kelterstraße 18 in Wendelsheim vermächtnishalber am 30.09.2021 aus dem Nachlass der Frau Dr. Erika Bauer, verstorben am 17.04.2020, erworben. Nach dem Verkauf des Gebäudes im Jahr 2022 wurde der Verkaufserlös dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zur Errichtung der Dr. Erika Bauer Stiftung überführt.

Der Senat der Universität Tübingen hat aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), am 17. November 2022 folgende Stiftungssatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Erika Bauer Stiftung und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Verbrauchsstiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.
- (3) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von ca. 300.000 Euro. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung des Deutschen Seminars.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vorrangig durch die Finanzierung von Deutschlandstipendien für Studierende am Deutschen Seminar der Philosophischen Fakultät. Die Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfänger steht im Vordergrund.
 - b) Ersatzweise durch die Finanzierung von einjährigen Stipendien für qualifizierte Studierende am Deutschen Seminar der Philosophischen Fakultät in Höhe von monatlich 300 Euro.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Vermögen der Verbrauchsstiftung ist innerhalb eines Zeitraumes von circa 10 bis 12 Jahren für die in § 3 genannten Maßnahmen einzusetzen.

§ 5 Förderungsverfahren

(1) Die Zentrale Verwaltung schlägt dem Rektorat die jährliche Höhe der Zuwendungen vor, die als Stipendien ausgegeben werden.

(2) Das Deutsche Seminar berücksichtigt bei der Auswahl der Bewerber die unter § 2 Abs. 2 a) genannte Fachrichtung, die es dem universitären Stipendenauswahlausschuss des Deutschlandstipendiums zur Förderung vorschlägt.

(3) Im Falle, dass Deutschlandstipendien nicht mehr vergeben werden können, schlägt der Ausschuss der Stiftung dem Rektorat qualifizierte Studierende der unter § 2 Abs. 2 b) genannten Fachrichtung zur Förderung vor. Die Stipendien wurden zuvor in geeigneter Weise dem Kreis der Interessentinnen und Interessenten zur Kenntnis gebracht und ausgeschrieben. Die Auswahl und Vergabe orientiert sich an der zuletzt gültigen Satzung der Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien.

§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zugeführt.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 LHG erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.11.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines Tierschutzausschusses an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat das Rektorat der Universität Tübingen am 16. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

I. Einrichtung eines Tierschutzausschusses

Die Universität Tübingen richtet gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV) einen kontinuierlichen Tierschutzausschuss ein, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

1. Alle Personen, die für die Versuchstierhaltungen der Universität vor Ort die Verantwortung für die Pflege und das Wohlergehen der Tiere tragen und von der zuständigen Behörde akzeptiert wurden (Verantwortliche i.S. von § 11 Tierschutzgesetz und § 11 der TierSchVersV),
2. Alle von der zuständigen Behörde akzeptierten Stellvertreter und akzeptierte Stellvertreterinnen der unter Nr. 1 genannten Personen (Stellvertretende Verantwortliche i.S. von § 11 Tierschutzgesetz und § 11 der TierSchVersV),
3. Alle nach § 10 Tierschutzgesetz und § 5 der TierSchVersV bestellten und von der zuständigen Behörde akzeptierten Tierschutzbeauftragten der Universität. (Siehe TierSchVersV. § 6 Satz 2)
4. Von jeder Fakultät, der tierexperimentell tätige wissenschaftliche Personen angehören, können auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät zusätzlich bis zu zwei tierexperimentell erfahrene wissenschaftliche Personen für die Dauer von 3 Jahren zum Mitglied des Tierschutzausschusses durch das Rektorat der Universität bestellt werden. Falls in einer Fakultät, welche eine oder mehrere Versuchstierhaltungen betreibt, keine der unter Nr.1 oder Nr. 2 genannten Personen selbst in tierexperimenteller Forschung erfahren ist, so muss mindestens eine tierexperimentell erfahrene wissenschaftliche Person dieser Fakultät zum Mitglied des Tierschutzausschusses bestellt werden und darin mitwirken. Gleiches gilt, wenn in einer Fakultät keine Versuchstierhaltung betrieben wird, aber dennoch Angehörige der jeweiligen Fakultät Versuchstiere verwenden.

Der Tierschutzausschuss wählt unter seinen bestellten Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Zudem wählt der Tierschutzausschuss unter seinen Mitgliedern einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Der Tierschutzausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

Bei Abstimmungen entscheidet das gesamte Gremium nach folgenden Maßgaben: Von den unter Ziffern 1 und 2 genannten Personen ist jeweils für jede Versuchstierhaltung eine Person mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmberechtigte Person für eine Versuchstierhaltung ist der oder die Verantwortliche im Sinne von § 11 Tierschutzgesetz und §11 TierSchVersV, im Verhinderungsfall der oder die Stellvertretende Verantwortliche i.S. von § 11 Tierschutzgesetz und §11 der TierSchVersV. Die ersten Tierschutzbeauftragten oder im Verhinderungsfall deren Vertreter oder Vertreterinnen sind ebenfalls jeweils nur pro Zuständigkeitsbereich mit einer Stimme stimmberechtigt. Zusätzlich zu den unter Ziffern 1 und 2 genannten Personen für den Tierschutzausschuss nach Ziffer 4 bestellte wissenschaftliche Personen sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Der Tierschutzausschuss setzt seine Tätigkeit auf der Grundlage dieses Beschlusses, der den Rektoratsbeschluss vom 04.12.2013 ablöst, weiter fort.

Der Tierschutzausschuss kann nur aufgelöst werden (1) für einen Zeitraum, zu dem in der Universität Tübingen weder Versuchstiere gehalten, noch Tiere für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden und dies der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, oder (2) wenn die tierschutzrechtlichen Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden und eine Auflösung des Tierschutzausschusses mit den dann geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren ist.

II. Aufgaben des Tierschutzausschusses:

Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe,

1. die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 TierSchVersV zu unterstützen,
2. an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
3. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen,
4. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden,
5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes
 - a. im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten
 - b. laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,
6. die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie
7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

III. Unterstützung der Tierschutzbeauftragten

Die unter Ziff. II Nr. 1 genannten Aufgaben der Tierschutzbeauftragten, bei deren Erfüllung sie der Tierschutzausschuss zu unterstützen hat, sind im Einzelnen:

- a) die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 TierSchVersV),

- b) innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes hinzuwirken (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV), was im Einzelnen besagt:
- Tierversuche sind im Hinblick auf die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden sowie auf die Zahl der verwendeten Tiere sowie auf die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, also die sinnesphysiologische Entwicklungsstufe der verwendeten Tiere, auf das unerlässliche Maß zu beschränken (§ 7 Abs.1 Satz 2 Tierschutzgesetz)
 - Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierersuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist zur Verfügung steht. (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz).
 - Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden (§ 7a Abs. 2 Nr. 4 Tierschutzgesetz).
 - Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen (§ 7a Abs. 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz).
- c) die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der oben genannten Verfahren und Mittel zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 TierSchVersV).

Um die Tierschutzbeauftragten bei diesen Tätigkeiten zu unterstützen, werden alle Tierschutzausschuss-Mitglieder von den Tierschutzbeauftragten über das Vorliegen von an die zuständige Behörde versandten Tierversuchsanträgen bzw. entsprechenden Anzeigen jeweils unter Angabe von Antragssteller, Antragsbezeichnung, Art und Anzahl der betroffenen Tiere informiert; sie können die jeweiligen Tierversuchsanträge bzw. entsprechenden Anzeigen - auch vor Versendung an die zuständige Behörde - einsehen.

Der oder die zuständige Tierschutzbeauftragte kann die jeweiligen Tierversuchsanträge bzw. entsprechenden Anzeigen einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Tierschutzausschusses vorlegen. Nach Möglichkeit wählt der oder die zuständigen Tierschutzbeauftragte eine für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung fachkompetente wissenschaftliche Person und/oder eine für die Tierhaltung verantwortliche Person unter den Tierschutzausschuss-Mitgliedern aus. Der oder die zuständige Tierschutzbeauftragte kann dem entsprechenden Tierschutzausschuss-Mitglied oder den entsprechenden Tierschutzausschuss-Mitgliedern konkrete Fragen zu dessen oder deren Einschätzung bezüglich Methodik, Unerlässlichkeit, Alternativmethoden, Belastungseinschätzung und ethischer Vertretbarkeit stellen.

Von dem oder der zuständigen Tierschutzbeauftragten befragte Tierschutzausschuss-Mitglieder können ihrerseits andere Tierschutzausschuss-Mitglieder befragen, sollten aber dem Tierschutzbeauftragten innerhalb weniger Tage (max. 5 Arbeitstage) Rückmeldung geben. Die Weisungsfreiheit des Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 5 Abs. 6 TierSchVersV bleibt unberührt.

IV. Information und Aufzeichnungen

Die Tierschutzausschuss-Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit, auch innerhalb der Universität, besonders hinsichtlich konkreter Versuchsvorhaben.

Hinsichtlich der übrigen, nicht auf konkrete Versuchsvorhaben bezogenen Aufgaben sind sie verpflichtet, Protokolle auf Nachfragen den jeweiligen Dekanen der beteiligten Fakultäten und dem Rektorat vorzulegen. Weitergehende Informationspflichten gegenüber dem Rektorat bleiben unberührt.

Soweit der Tierschutzausschuss im Rahmen der Erfüllung seiner in Ziffer II Nr. 1-7 genannten Aufgaben Empfehlungen abgibt, müssen über diese Empfehlungen sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 6 Abs 4 der TierSchVersV).

Tübingen, den 16.11.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin